

## FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

Zl. 105.143-S/84 (S/30.000)

mit 22 Beilagen

An den

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1018 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. 58 GE/19.84  
 Datum: 3. DEZ. 1984  
 Verteilt 1984-12-04 Fräser

LX. Müller

Betr.: BundesG, mit dem das BStG 1971  
 geändert wird (BStG Nov. 1984);  
 Begutachtungsverfahren, Ersuchen  
 des BMBT um Stellungnahme der  
 FinProk;

Die Finanzprokuratur ist mit Schreiben des Bundesministeriums  
 für Bauten und Technik vom 30.10.84, Zl. 890.112/14-III/11-84,  
 eingeladen worden, zum Entwurf der BStG-Novelle 1984 Stellung  
 zu nehmen.

Sie beehrt sich, ihre Stellungnahme in 22 Ausferti-  
 gungen zu übermitteln.

1984 11 28  
 Der Präsident:  
 (Dr. Swoboda)

**FINANZPROKURATUR**

Singerstraße 17-19

**1011 Wien**

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

Zl. 105.143-S/84 (S/30.000)

Stellungnahme

der Finanzprokuratur zum Entwurf eines  
BundesG, mit dem das BStG 1971 geändert  
wird (BundesStG-Nov. 1984)

GZ. 890.112/14-III/11-84 d. BMBT

## 1) Zum § 20 a der Novelle:

Die vorgesehene Ergänzung, wonach der Rückübereinigungsanspruch nicht bestehen soll, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung der Bund nicht mehr Eigentümer des Enteignungsgegenstandes ist, erscheint der Prokuratur aus nachstehenden Gründen sehr problematisch:

- a) Damit würden die Enteigneten ungleich behandelt, je nachdem ob die Verwirklichung des Enteignungszweckes etwa lediglich (aus vom Enteigner zu vertretenden Gründen) verzögert ist, oder ob der Enteignungszweck ganz offenkundig aufgegeben worden ist, da es ja nur im letzteren Fall zu einer Weiterveräußerung der enteigneten Fläche kommen wird. Dabei erschiene gerade im Falle der endgültigen Aufgabe des Projekts der Rückübereignungsanspruch in höherem Maße gerechtfertigt.
- b) Es läge nach dem vorgesehenen Wortlaut gerade in Fällen eindeutiger Verfehlung des Eignungszweckes in der Hand des Enteigners, durch (privatrechtliche) Weiterveräußerung den (öffentlich rechtlichen) Rückübereignungsanspruch zunichte zu machen und sich so dem Rückübereignungsverfahren zu entziehen (vgl. Brunner, Die Rückübereignung wegen nachträglichen Wegfalls des Enteignungszweckes - der gegenwärtige Stand der Meinungen und der Entwurf der BStG.-Nov. 1982, ZVR 1982, 360).

c) Zur Begründung für die Neuregelung führen die Erl. Bemerkungen zum Entwurf der BStG-Nov. 1984 aus, daß diese im Hinblick auf das Vertrauen auf das Grundbuch erforderlich sei. Diese - aus § 1500 ABGB abgeleitete - Begründung müßte aber jedenfalls bezüglich des unmittelbar vom Bund erwerbenden Eigentümers in der Regel versagen, zumal im allgemeinen das Eigentum der Bundesstraßenverwaltung an enteigneten Grundstücken erst nach der Herstellung der Bundesstraße einverleibt wird. In der Regel wird der Bund hinsichtlich zur Verwirklichung des Enteignungszweckes nicht benötigter Grundflächen gar nicht als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, sondern erfolgt die Einverleibung zugunsten des Käufers unter Vorlage der Zwischenurkunden (Enteignungsbescheid etc.) oder mittels Anmeldungsbogens nach dem LiegTeilG §§ 15ff. Die in den Erl. Bemerkungen gegebene Begründung würde sohin nur auf die dem unmittelbar vom Bund erwerbenden bucherlichen Eigentümer nachfolgenden Grundstücks-erwerber zutreffen.

Die Prokuratur verkennt allerdings nicht, daß auch derjenige, der bereits vor Inkrafttreten des § 20 a BStG ein seinerzeit enteignetes Grundstück vom Bund erworben hat, in seinem Vertrauen auf die - ungeachtet der Herstellung der Grundbuchsordnung bestehende - Eigentümerstellung des Bundes geschützt werden soll. Als beide Standpunkte verbindende Lösung böte sich etwa folgende Formulierung an:

"(5) Ein Rückübereignungsanspruch nach ..... besteht nicht, wenn dem Bund zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 1 das Eigentum hinsichtlich des Enteignungsgegenstandes nicht mehr zukommt und jene Verfügung, die den Eigentumsverlust des Bundes begründete, seitens des Bundes vor Inkrafttreten der BStG-Nov. 1983 getroffen wurde."

2) Zu den sonstigen Bestimmungen des Entwurfes der BStG-Nov. 1984 hat die Prokuratur nichts zu bemerken.

1984 11 28  
Der Präsident:

(Dr. Swoboda)